

Die Verschränkung von äußerer und innerer Realität bei politischer Verfolgung und Folter - Das Unrechtserleben bei den Betroffenen und Möglichkeiten therapeutischer Behandlung

Birgit Möller und Freihart Regner

Zusammenfassung:

Politische Repression und Folter dienen der Absicherung von Herrschaft und zielen neben dem Individuum auch auf die Gesellschaft ab. Durch „Verwissenschaftlichung“ und „Professionalisierung“ im Zusammenwirken mit modernster Überwachungstechnologie entsteht ein Foldersystem, das das Individuum zerstört und in seine psychischen Strukturen eingreift. Der Einsatz subtiler psychologischer und körperlicher Foltermethoden und die daraus resultierende Regression machen es dem Gefolterten zunehmend unmöglich, die Zerstörung als von außen kommend wahrzunehmen. Die externe Realität zwingt sich in die Psyche des Opfers und beschädigt bzw. zerstört dessen psychischen Strukturen, was zur Aufrechterhaltung des repressiven politischen Systems dient. Eine Expertenbefragung mit PsychotherapeutInnen von politisch Verfolgten zeigt, wie zentral in diesem Kontext die Bedeutung des Unrechtserlebens für die Gefolterten ist, und wie groß die Notwendigkeit, dieses therapeutisch zu behandeln, da andere Gefühle, wie Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung, Einsamkeit, häufig Sinnverlust, sich an das Unrechtserleben binden. Retraumatisierende Erlebnisse im Asylland wirken aggravierend und generalisierend. Eine therapeutische Haltung dazu kann sein, Partei für den Klienten zu ergreifen und das erlittene Unrecht zu bestätigen („vinculo comprometido“). Politisch bewußte Klienten haben häufig weniger starke Ungerechtigkeitsgefühle, da sie die Logik des repressiven Systems erkannt und erwartet haben und von den direkten Tätern defokussieren können. Dies kann auch therapeutisch genutzt werden („Kognitive Umstrukturierung“). Politisches Engagement, mit dem das Erlittene aktiv und öffentlich umgesetzt werden kann (z.B. im Testimonium), hat deshalb auch therapeutischen Stellenwert. Die Verfolgten leiden am gesellschaftlich fortgeschriebenen Unrecht und der moralischen Uneinsichtigkeit der Täter. Wichtig ist daher eine Entprivatisierung des Erlittenen im gesellschaftlichen Raum (bes. Gerichtsverfahren gegen die Täter), durch die ein gesellschaftlicher Schutzraum z.T. restituiert wird.

Einleitung

Der Artikel ist eine überarbeitete Fassung zweier Vorträge auf dem Workshop-Kongreß Politische Psychologie vom 15.-18. Oktober 1998 an der Universität Hamburg. Da die Beiträge sich in einigen Teilen überschneiden, haben die Autoren die schriftliche Fassung zu einem Artikel umgearbeitet. Der erste

Teil von Birgit Möller beschäftigt sich mit dem Einsatz von Folter und den Zielen, die damit verfolgt werden, sowie dem Zusammenwirken von repressiver äußerer und innerer Realität, dem Mikro- und Makrosystem. Im zweiten Teil von Freihart Regner wird vertiefend auf das Unrechtserleben von politisch Verfolgten und die therapeutischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten des Umgangs damit eingegangen.

Teil I: Die Verschränkung von innerer und äußerer Realität bei politischer Verfolgung und Folter

Folter zielt auf Individuum wie Gesellschaft

„Die Folter, die für den Gefolterten im Augenblick ihrer Anwendung ‘die Welt’ ist, ist für den Folternden ein Stück Tagwerk. Im Moment der höchsten Qual soll doch nur das Allgemeine im Menschenkind getroffen werden. Therapie kann darum wohl nur gelingen – und was hier ‘gelingen’ hieße, bleibt Gegenstand der Diskussion –, wenn sie beides einbezüge: den niemals zu heilenden, niemals wiedergutzumachenden Schaden, den der einzelne davonzutragen gezwungen war, und die Wunde, die durch seine Pein die Sozietät erhalten hat. Das individuelle Leid immer als individuelles, nie als ‘Exempel’ zu verstehen, gleichwohl wachzuhalten, daß der Anschlag stets auch weiter zielte, bleibt Aufgabe derer, die das Leid derjenigen, die Opfer der Folter geworden sind, zu mindern suchen.“ (Reemtsma, 1991, S.17)

Folter zieht sich durch die Geschichte der Menschheit und ist in der Welt allgegenwärtig. Sie ist ein politisches Instrument, um Macht und Herrschaftsanspruch zu sichern. Ihr Ziel ist daher, worauf Reemtsma hinweist, neben dem Individuum immer auch die Allgemeinheit, zumindest die politische oder ethnische Gruppe des Gefolterten. Sie ist deshalb weder in Bedingungen und Ablauf noch in der Bewältigung ein ‘rein psychologisches’, individuelles Phänomen, sondern immer Teil einer soziokulturellen Ordnung und auf diese bezogen. Die gesellschaftlichen - auch die internationalen - Reaktionen sind deshalb ein wichtiger Faktor möglicher Verläufe.

Aufstieg und Professionalisierung von Folter bis ins 20. Jahrhundert

Bereits im 13. Jh. v. Chr. ließ Ramses II. in Ägypten feindliche Soldaten foltern. In Griechenland trat die Folter erstmals auf, als sich die „Idee des Rechts“ zu formieren begann, im Übergang von einem archaischen, weitgehend kommunalen Rechtssystem zu einem sehr viel komplexeren (Peters,

1991). Sklaven durften mit Hilfe von Folter unterworfen und Geständnisse von ihnen - im Sinne einer „Wahrheitsfindung“ - erzwungen werden. Zudem war es erlaubt, sie stellvertretend für ihren Herrn zu bestrafen und zu foltern.

Das Rechtssystem im Römischen Reich, von griechischen Einflüssen geprägt, bestand aus umfangreichen Kodizes und hat das Aufleben der Folter in Europa im 13. und 20. Jahrhundert stark beeinflusst. Zunächst durften im Römischen Reich ausschließlich Sklaven, die eines Verbrechens angeklagt waren, gefoltert werden. Später konnten sie auch als Zeugen gefoltert werden. Die unter der Folter gemachten Aussagen eines Sklaven gegen seinen Herrn hatten keine Relevanz. Nach dem 2. Jahrhundert v. Chr. weitete sich die Folter auch auf freie Bürger aus, in seltenen Fällen auch auf die Edlen. Die „peinliche Frage“ gehörte nun zur Praxis des Strafrechts und der Gerichtsprozesse.

Vom 7. bis 12. Jahrhundert spielte die institutionalisierte Folter keine entscheidende Rolle und wurde nur vereinzelt angewandt. Das änderte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts mit der Erneuerung und Weiterentwicklung der Rechtskultur und der Wiederentdeckung des römischen Rechts. Es entstanden erstmals juristische Fakultäten und Gerichtshöfe, die Rechtsphilosophie blühte auf. Zunächst fand die Folter des römischen Rechtssystems keine Berücksichtigung. Das änderte sich jedoch drastisch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als das Anklageverfahren durch das Inquisitionsverfahren der Kirche ersetzt wurde und nicht mehr die Aussage und der Eid des freien Bürgers entscheidend waren, sondern das Geständnis. Die Folter schien wieder gesellschaftspolitisch notwendig, diente weltlichen wie auch kirchlichen Machthabern als anerkanntes Beweismittel und zur Sicherung ihrer Macht, und wurde in das allgemeine Rechtssystem und die Gerichtsverfahren aufgenommen. Mit zunehmender Ausweitung der Machtansprüche der Kirche wurden erstmals auch Gedankenverbrechen verfolgt. Jeder Bürger konnte im Prinzip der Ketzerei bezichtigt und gefoltert werden; meist handelte es sich jedoch um Angehörige der unteren Schicht. Durch die Erzwingung von Aussagen sowie den Bestrafungscharakter der Folter sollten die Menschen abgeschreckt werden und sich der bestehenden Ordnung total unterwerfen.

Es gab in den Jahrhunderten immer wieder Protest gegen die Folter und Menschen, die sich für ihre Abschaffung einsetzten. Zu einer Wende in Europa kam es jedoch erst zur Zeit der Aufklärung, die ihren Höhepunkt in der ersten Menschenrechtsdeklaration 1789 hatte, wonach der Folterer dem Mörder gleichgestellt und die Folterung mit dem Tode durch die Guillotine bestraft wurde (Mohamed-Ali, 1990). Erstmals wurden im Zuge des Kampfes des Bürgertums für mehr Rechte durch eine strafrechtliche Reform die Folter in Europa schrittweise gesetzlich verboten (z.B. in Preußen 1754, in Österreich 1776) und den Machthabern in ihrer Herrschaft Grenzen gesetzt. Folter

ist jedoch nie wirklich abgeschafft worden.

Im 20. Jahrhundert wurde in einigen Ländern die Teilung von Recht und Politik im Interesse der Machthaber oder der Verteidigung eines Staatsprinzips bzw. einer -ideologie wieder aufgehoben. So kam es auch nach den Verboten immer wieder zu Folterungen (z.B. in Europa, den damaligen Kolonien, den Südstaaten der USA, in der UdSSR etc.). Sie wurde jedoch fortan, da durch das jeweilige Rechtssystem meist ausdrücklich verboten, von den praktizierenden Staaten nicht mehr öffentlich betrieben und in ihrer Existenz gezeugnet. Während des ersten Weltkrieges wurden die sog. „Kriegsneurotiker“ gefoltert, um diese wieder „frontverwendungsfähig“ zu machen. Zur Zeit des Nationalsozialismus kam es zu Folterungen und Massenvernichtungen, u.a. in den Folterkellern der Gestapo und den Konzentrationslagern an psychisch Kranken und geistig und körperlich Behinderten, um nur einige Beispiele zu nennen (vgl. Klee, 1995; Riedesser; Verderber, 1985).

Als Reaktion auf den zweiten Weltkrieg und den Holocaust wurde 1948 zum ersten Mal weltweit durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zur Folter Stellung bezogen und in Artikel 5 verboten. Des Weiteren wurde das Verbot der Folter in verschiedene andere völkerrechtliche Verträge aufgenommen, wie z.B. in die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966).

1957 kam es in Europa zu einem Einschnitt im Selbstverständnis der politischen Kulturen, als zunehmend publik wurde, daß die französische Armee und die Kolonialpolizei seit dem algerischen Aufstand 1954 gegen die algerischen Rebellen Folter einsetzten: Der „zivilisatorische Auftrag“ zerfiel in der Entkolonialisierung vollends zu Rhetorik, das Problem der Folter war auch für westlich-industrialisierte Gesellschaften nicht historisch überholt, auf Zeiten extremer politischer Konflikte oder instabile Regimes beschränkt, sondern wieder in greifbare Nähe gerückt: Folter geschah durch einen westlichen, demokratischen Staat.

In den 60er und 70er Jahren kam es zu einer weiteren Reihe politischer Veränderungen. In Griechenland ergriffen im April 1967 durch einen Putsch rechtsradikale Militärs die Macht. Von Anfang an benutzte die Junta Folter nicht nur, um Informationen zu bekommen, sondern auch um die Opposition einzuschüchtern, was in diesem Fall juristisch und politisch besonders brisant war, da die griechische Regierung kurz vor dem Putsch die UNO Menschenrechtskonvention unterzeichnet hatte, die jede Form der Folter explizit verbietet.

In zahlreichen Ländern, u.a. Chile, Brasilien, Türkei, Iran, Irak, Nicaragua, Uruguay und Argentinien, weitete sich die Folter aus. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich eine regelrechte „Technologie der Folter“, Folter wurde „verwissenschaftlicht“, ihre Ausübung durch Erkennt-

nisse aus Medizin und Psychologie unterstützt. Maßgebliche Vorarbeiten hatte der Nationalsozialismus (Menschenversuche in den Konzentrationslagern) geleistet, doch auch osteuropäische Staaten steuerten Weiterentwicklungen bei - etwa die DDR zur psychologischen Folter.

Häufig werden nach wie vor Praktiken eingesetzt, die in der jeweiligen Kultur der Opfer besonders tabuisiert und entehrend sind (häufig sexualisierte Demütigungen und Verletzungen, z.B. dem Erzwingen von Analverkehr bei Männern und Vergewaltigung bei Frauen sowie Elektroschocks an den Genitalien). Doch mit der Verwissenschaftlichung gingen verschiedene Erweiterungen einher:

1. Zusätzliche und ständig neue Techniken kommen zum Einsatz - die Verabreichung von Psychopharmaka, den Einsatz von double-bind oder Hypnose, um nur einige Beispiele zu nennen.
2. Die Foltertechniken sind immer subtiler geworden, und immer schwieriger nachzuweisen. In vielen Fällen hinterläßt die körperliche Folter heutzutage oftmals keine oder nur schwer zu erkennende bzw. nachweisbare Narben, während die psychische Folter immer häufiger eingesetzt wird.
3. Folter wurde 'professionalisiert': In einigen Ländern entstanden „Folterschulen“, die nicht nur die Folterer ausbilden, sondern auch anderen Ländern das neu erworbene Wissen vermitteln (s. Boppel und Heinz, i.d.Bd.).
4. Nicht selten ist ein Arzt bei der Folter anwesend, überwacht den Gesundheitszustand des Patienten, damit dieser am Leben bleibt, und bescheinigt dem Opfer bei der Entlassung, daß keine Folterspuren festgestellt wurden (The British Medical Association, 1996). Mit diesem Vorgehen versuchen viele Staaten, die die UN-Konvention unterzeichnet haben, Klagen vor internationalen Gerichtshöfen zu umgehen.
5. Um das Zerstörungspotential zu optimieren, kommt es meist zu einer Kombination verschiedener Foltertechniken - nach Keller (1988) „selektiv physisch“ und „verfeinert psychisch“ - , die auf das jeweilige Opfer und das Ziel der Folterer abgestimmt ist.
6. Durch immer größer und präziser werdende Terrorsysteme, die sich moderner Transport- und Überwachungstechnologie bedienen, wird innerhalb der Bevölkerung ein Klima der Angst geschaffen und die Opposition unterbunden. Durch allgegenwärtige und formenreiche Repressionen und psychologische Kriegsführung erstreckt sich die Atmosphäre tiefer Unsicherheit bis in die zwischenmenschlichen Bereiche und innerpsychischen Strukturen hinein. Angst und Unsicherheit werden internalisiert und Teil der Identität. In Chile, um ein Beispiel zu nennen, wurde dieses Klima während der Diktatur u.a. durch das „Verschwindenlassen“, die Inhaftierung und Folterung Hunderttausender hergestellt.

Als Antwort auf diese Entwicklungen definierte 1975 die Generalversammlung der Vereinten Nationen „Folter“ erstmals genauer. Neben physischer Folter wurde die geistig-seelische einbezogen, wobei auch diese Definition viele Fragen offenläßt (z.B., ab wann Mißhandlung oder Isolationshaft als Folter betrachtet werden kann). Seit 1984 gibt es ein erneutes internationales Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie eine weitere UNO-Konvention gegen die Folter, in der sich jedes unterzeichnende Land verpflichtet, für die Rehabilitation von Folteropfern zu sorgen und Rehabilitationseinrichtungen für Folteropfer zu schaffen.

In Deutschland wurden - in Fortsetzung der Abwehr von Entschädigungsansprüchen von Konzentrationslager-Insassen und anderen NS-Opfern - Folgen der Folter bis in die 60er Jahre hinein noch vehement geleugnet; 1967 vertrat der Psychiater Panse in einem Gutachten im Auftrag des damaligen Außenministers der Bundesrepublik die Ansicht, daß Folgeschäden von Folterungen nur dann auftreten könnten, wenn die betreffende Person schon vorher psychisch gestört gewesen sei (Pross, 1988). Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens von 1984. Es gibt aber trotz dessen Vorgaben bundesweit immer noch nicht genügend psychosoziale und Behandlungszentren, die den Bedarf nach Rehabilitation ausreichend decken können. So umfaßt allein die Warteliste des Berliner Behandlungszentrums für Folteropfers zur Zeit etwa 300 Menschen, die auf einen Therapieplatz warten.

„Gehorsamsverbrechen“: Politische Repression als System

Der historische Abriß über Folter als extremste Form politischer Verfolgung und über ihre Verwissenschaftlichung und ‘Professionalisierung’ hat schon deutlich gemacht, daß es sich dabei um ein gesellschaftliches, systemisch-strukturelles Phänomen handelt, um ein Foldersystem also, in welches die unmittelbaren Täter als Exekutoren einer repressiven Logik eingebunden sind. Eine solche strukturelle Betrachtung ist erforderlich für ein Verständnis des Erlebens und der Bewältigungsverläufe bei den Betroffenen, welches der politischen Ätiologie des Verfolgungstraumas gerecht wird.

Kelman (1993) bietet in diesem Zusammenhang einen Ansatz an, der Mikro- und Makroebene des repressiven Systems verbindet. Er bezeichnet Folter als ein „Gehorsamsverbrechen“ (crime of obedience):

„A crime that takes place, not in opposition to the authorities, but under explicit instructions from the authorities to engage in acts of torture, or in an environment in which such acts are implicitly sponsored, expected, or

at least tolerated by the authorities. Lee Hamilton and I have defined a crime of obedience as ‘an act performed in response to orders from authority that is considered illegal or immoral by the larger community’“ (Kelman 1993, S. 23)

Der Fokus der Betrachtung verschiebt sich damit von den unmittelbaren Tätern auf die Herrschenden, welche Folter veranlassen und rechtfertigen. Somit entsteht eine hierarchisch organisierte Befehlskette, die es schwierig macht, Verantwortlichkeiten an einer Person festzumachen - woraus dann die Konsequenz zu ziehen ist, daß alle Ebenen verantwortlich beteiligt sind:

„In principle, then, responsibility is shared at all levels of the hierarchy, with those on the top held responsible for the policies they formulate and the atmosphere they create, those in the middle for the orders they give and the control they exercise, and those on the bottom for the actions they carry out. In practice, the authority structure within which torture and other crimes of obedience occur, typically enables individuals at all levels to escape responsibility.“ (ebd., S. 25)

Auf der Makroebene des repressiven Systems ist die Leitfrage sozialwissenschaftlicher Ursachen- und Folgeforschung damit: Was sind die strukturellen und situationalen Bedingungen, die Folter in den Augen der Regierenden als ein notwendiges politisches Instrument erscheinen lassen? Peters (1985) sieht hier eine enge Verbindung zwischen der epidemischen Verbreitung von Folter und der Entstehung des modernen Staates im 20. Jahrhundert. Dieser zeichnet sich durch zwei Eigenschaften aus:

1. durch seine enorme Machtfülle, mit der alle Aspekte des Lebens durchdrungen und kontrolliert werden können;
2. durch seine Verwundbarkeit gegenüber (realen oder vermeintlichen) äußeren wie inneren Feinden, hervorgerufen durch den hohen Grad an Interdependenz zwischen politischen, ökonomischen und sozialen Institutionen einer modernen Gesellschaft, die leicht zu sozialer Desintegration und damit zum Autoritätsverlust der Herrschenden führe.

Ähnlich Kelman: „Torture becomes state policy when the authorities perceive an active threat to the security of the state from internal or external sources and decide to use the vast power at their disposal to counter that threat by repressive means.“ (a.a.O., S. 30)

Dies mag v.a. bei totalitären Staatsideologien politischer oder religiöser Art, z.B. im Iran, oder bei einer militärisch gestützten Herrscherclique, z.B. in Syrien, teilweise auch bei Demokratien, z.B. für Großbritannien in Nordirland, ein Faktor sein. Es sollten jedoch auch andere Muster in Betracht gezogen werden: Südafrika während des Apartheid-Regimes, die Philippinen u.a. Außerdem wird Folter auch von nicht-staatlichen Akteuren wie Guerilla-Gruppen oder marodierenden Banden praktiziert.

Kelman verknüpft nun Makro- und Mikroebene durch drei sich gegenseitig bestärkende Faktoren:

1. Die Rechtfertigung der Folter durch die Herrschenden führt zur Autorisierung, d.h. zur moralischen Ermächtigung und Absicherung der Folterer. Diese glauben dadurch, an einer „transzendenten Mission“ teilzuhaben (z.B. der Verteidigung religiöser Werte). Folter wird dabei als „notwendiges Übel“ betrachtet (vgl. die berühmte Himmler-Rede 1943 in Posen). Die Beteiligung von Medizinern zur Supervision der Tortur spielt dabei keine geringe Rolle. Ebenso trägt der oftmals „juristische Kontext“ („die peinliche Befragung“) zur Legitimation bei.
2. Die gezielte Rekrutierung und ‘Ausbildung’ der Peiniger führt zur Routinisierung, Professionalisierung und Normalisierung der Mißhandlung. Für die Täter bleibt dann kaum mehr Gelegenheit, moralische Fragen aufkommen zu lassen (vgl. oben: Befehlskette). Sie betrachten ihr Handeln als ‘Job’ und Pflichterfüllung und etablieren sich als eigener „Berufsstand“ mit entsprechender ‘Ausbildung’ (s. Boppel i.d.Bd.).
3. Staatliche ideologische Definitionen von Feindbildern führen zur Dehumanisierung der Opfer in den Augen der Täter („Untermensch“, „Ungeziefer“). Heinz (1993) hat dies bei ehemaligen Folter-Offizieren in Lateinamerika analysiert: Die Guerilleros wurden zu Kommunisten und ausländischen Agenten erklärt und damit als „subversive Elemente“ aus der überhöhten Volksgemeinschaft ausgeschlossen, verfolgt, mißhandelt oder ermordet.

Das Zusammenwirken politisch-struktureller und individueller Faktoren:

Merkmale der Folter und die Reaktion der Opfer

Wie diese politisch-strukturellen Bedingungen das individuelle Erleben der Opfer prägen, verdeutlicht ein Konzept von Benyakar & Kutz (1987), das von Becker (1992, S. 135 ff) kritisch referiert wird. Es umfaßt vier Bezugsebenen, auf denen Subjekte interaktiv mit ihrer Umwelt in Beziehungen treten: psychostrukturelle Ebene (z.B. Ich, Es, Über-Ich), psychofunktionale (Gefühle, z.B. Angst, Wut, Teilnahmslosigkeit), soziokulturelle (Beziehungen in einer sozialen Einheit, z.B. Familie, militärische Einheit), und soziofunktionale Ebene (Stimmung in einer sozialen Einheit, z.B. Machtkampf, ärgerliches Schweigen in einer Familie). Die traumatische Erfahrung wird nun als Zusammentreffen einer katastrophalen Bedrohung mit einer chaoti-

schen Reaktion, als ein erzwungener, offener Zustand des Systems, der den Zusammenbruch der Strukturen des Selbst auf allen wichtigen Ebenen beinhaltet, aufgefaßt. Ihre Folge ist die Erfahrung des Autonomieverlustes, die mit den zuvor erfahrenen Beziehungen, die das Selbstgefühl bestimmen, nicht vereinbar ist.

Becker kritisiert an diesem Traumakonzept, daß es die Dialektik zwischen Innen und Außen zwar herausarbeitet und dem externen Ereignis traumatische Wirkung bis hin zur Zerstörung zubilligt, das Außen jedoch zur abstrakten Kategorie macht. Seiner Ansicht nach wird die Einwirkung auf eine gegebene Struktur zwar richtig beschrieben, die Beziehung zum Innen aber nicht wirklich dynamisch erfaßt. Aus der von den Autoren entwickelten Theorie der forced open states (einer erzwungenen Öffnung des psychischen Systems der Opfer) leitet Becker die Folgerung ab, daß die Wahrnehmung des Betroffenen, die das externe Ereignis zur katastrophischen Bedrohung werden läßt, keine Leistung desselben, sondern eine erzwungene Konsequenz des traumatischen Ereignisses ist. Die externe Realität zwingt sich in die Psyche des Opfers, so daß die Wahrnehmung des Ereignisses nicht als Antwort auf das Ereignis zu verstehen ist: sie ist Teil desselben und installiert sich im Subjekt.

Um das Ineinandergreifen von innerpsychischer Dynamik und äußerer Einwirkung bei Folter verstehen zu können, sollen im folgenden einige zentrale Prozesse dargestellt werden, die sich unter der Folter ereignen können. Da Umfang und Dauer der Folter, Zahl der Folterer und der Kontakt zu ihnen usf. sehr unterschiedlich sind, treten die Auswirkungen und Verläufe allerdings keineswegs immer gleichartig auf.

Die totale Macht

Die unmittelbare Wirkung der Folter wird durch den Zustand absoluter Ohnmacht und Demütigung erzeugt. Es kommt zu einem totalen Machtgefälle, in dem das Opfer dem Täter bzw. den Tätern vollkommen ausgeliefert und von ihm abhängig ist. Der Folterer wird damit zum Allmächtigen, der über Leben und Tod entscheidet, der Gefolterte zur bloßen Sache degradiert:

„Du bist Scheiße. Seit wir dich hierher gebracht haben, bist du ein Nichts. Außerdem erinnert sich schon niemand mehr an dich. Du existierst nicht. Wenn jemand dich suchen würde, was niemand tut - glaubst du, daß man dich hier suchen würde? Wir sind alles für dich. Die Gerechtigkeit sind wir. Wir sind Gott.“ (Hamburger Institut für Sozialforschung, 1987, S. 24).

Die äußeren Gegebenheiten werden bei der Folter lückenlos durchstrukturiert (Lorenzer, 1966), so daß die Unterwerfung als einzige Chance des Überlebens bleibt. Der Gefolterte wird überflutet von Ängsten und in eine Regressi-

on getrieben, in der er kaum mehr weiß, wer er ist, und der er sich langfristig nicht entziehen kann. Folter kann mit dem Bewußtsein nur schwer erfaßt werden; Reaktionen seitens des Betroffenen sind selten vorhersagbar (Bensayag, 1984). Der Gefolterte befindet sich in einem Zustand permanenter Alarmbereitschaft und Übererregung, die ihn nicht mehr losläßt und der er auch in Zeiten ohne unmittelbare Bedrohung ausgesetzt ist. Die erwachsene psychische Struktur, die sich ausdrückt im Gefühl der Identität, der Integration, des Wissens um das Ich und das Selbst, der Moral und des Ideals, löst sich langsam auf. Das Opfer regrediert auf Vorformen der erreichten Struktur. Das Vertrauen in die Welt wird nachhaltig erschüttert oder zerstört und die im Laufe des Lebens erworbene psycho-bio-soziale Integrität zerschmettert (Gurris, 1997) - mit dramatischen Langzeitfolgen für diejenigen, die überleben.

Die Folterer herrschen über den Körper und die Seele des Opfers. Durch die körperlichen und psychischen Qualen, die Erschöpfung und Anspannung findet der Gefolterte sich in seinem Körper nicht mehr zurecht. Die Körpergrenze wird überschritten und das Opfer mit Gewalt in das Gefühl des Ausgeliefertsein und der Ohnmacht getrieben. Viele Folteropfer berichten von Dissoziationserfahrungen und einem veränderten Zeitgefühl, wenn die Qualen und Schmerzen zu groß wurden.

Wechselweise eingesetzte Foltertechniken intensivieren diese Erfahrungen gezielt, u.a. sensorische Deprivation, die drastische Einschränkung der sinnlichen Wahrnehmung, und Reizüberflutung, z.B. durch schmerzhafte Lichtreize oder akustischem Terror mit der Folge des Zusammenbruchs des Wahrnehmungssystems. Der Gefolterte wird von seiner Umwelt isoliert und in seinen Sinnen ausgehungert, so daß das Ich und das Selbst zu verkümmern drohen. Einer intensive Beschäftigung mit dem eigenen Körper und seinen ständig wechselnden Sensationen setzt ein, die Fähigkeit, die Intensität der einzelnen Wahrnehmungen zu unterscheiden, nimmt ab. Der motorische Apparat ist lahmgelegt, und es kommt zu einem starren Gebrauch der Ich-Funktionen; auf jede Veränderung seiner Umgebung und jeden Reiz reagiert das Opfer besonders empfindlich und entwickelt große Angst, Freude, Haß und Wut. Es hat meist keine Möglichkeit, diesen körperlichen und seelischen Qualen durch Ablenkung oder motorische Aktivität entgegenzuwirken.

„Z.B. ließen sie uns nur einmal am Tag zur Toilette gehen. Den Urin anhalten zu müssen führte dazu, daß man das Gefühl hatte, daß sich die Organe vertauscht hatten. Ich hatte das Gefühl, meine Blase nähme den Platz des Gehirns ein.“ (Rosencof 1990, S. 46-47)

Double bind

Während der Folter wird das Opfer immer wieder in eine Situation gedrängt,

in der es zwischen zwei scheinbaren Alternativen zu wählen hat, die in Wirklichkeit keine sind. Entweder gibt das Opfer seine politische Überzeugung auf, verrät seine Genossen und versucht dadurch, seine Familie zu schützen, oder es gibt seine Familie auf, um seiner politischen Überzeugung treu zu bleiben. Es werden double-bind-ähnliche Situationen geschaffen, die das Opfer in Verwirrung und psychotische Zustände treiben, in denen es sich gar nicht „richtig“ verhalten kann. So gerät es dem Folterer gegenüber immer mehr in einen Zustand völliger Abhängigkeit und erzwungener Unterwerfung.

Strukturzerstörung und der erfahrene Tod

Während der Folter versucht das Opfer, so lange wie möglich den Kontakt zur Realität zu halten. Um nicht in Verwirrung und psychotische Zustände zu fallen, in denen die innere von der äußeren Realität nicht mehr unterschieden werden kann, versuchen viele Gefangene, sich die Ziele und Mechanismen der Folter immer wieder bewußt zu machen oder im Sinne der Abwehr auf stärkende innere Bilder oder Erinnerungen zurückzugreifen. Sie denken an etwas Gutes, an die eigene Familie oder politische Ziele, an etwas, wofür es sich zu kämpfen und zu leben lohnt.

Durch die verschiedenen Foltermethoden wird die Realitätswahrnehmung für das Opfer erschwert. Viele Gefangene haben keine Möglichkeit, sich zeitlich oder räumlich zu orientieren, werden ohne vorhersehbare Anzeichen gefoltert oder wochenlang allein gelassen. Durch gezielte Fehlinformationen wird der Gefolterte in eine Situation getrieben, in der es ihm nicht mehr möglich ist, die Realität bzw. den Wahrheitsgehalt zu prüfen. So wird das innere Bild der Realität langsam zerstört, das Opfer gerät in einen Zustand völliger Orientierungslosigkeit, Anspannung und Angst. Unter der Folter kann die Fähigkeit verloren gehen, die erlittene Zerstörung als von außen kommend wahrzunehmen, da die Bedrohung - bedingt durch die totale Ohnmacht und Regression - gleichzeitig auch von innen ausgeht. Die Grenze zwischen Phantasie und Realität geht verloren, die traumatische Erfahrung wird künstlich zu einer psychotischen vorangetrieben, in der es kein Innen und kein Außen mehr gibt (Becker, 1995). Die Extremtraumatisierung ist deswegen paradox, weil sie einerseits den Zusammenbruch aller Strukturen bedeutet, d.h. die Erfahrung des Todes, andererseits vom Opfer überlebt wird. Das „Innen“, das die interne Welt, die Phantasie und externen Handlungsmöglichkeiten einschließt, wird von einer äußeren Realität zerstört.

„Der gesunde Menschenverstand sagt, daß man von Träumen nicht leben kann [...] Aber ich habe Menschen kennengelernt, in denen und mit denen ich erkannt habe, daß wir ohne die täglichen Träume nicht hätten bestehen können. Es wäre nicht möglich gewesen, mehr als elf Jahre im

Gefängnis zu überleben, ohne ein menschliches Gesicht, die Sonne oder etwas Grün zu sehen, in einem Loch begraben, nur von der Arbeit der Spinnen in den Ecken abgelenkt, wenn dieses tiefe Loch nicht mit Träumen gefüllt wäre [...] Aber manchmal zerbrachen die Grenzen der Besinnung, des klaren Verstandes, und wir begannen, in pathologischen Sümpfen zu versinken. Ein Genosse, mit dem wir all diese Jahre verbunden waren, ohne ihn zu sehen, von dem ich nur manchmal hörte, wie er schrie „Wache, gib mir Wasser! Bring mich zum Klo, ich halte es nicht mehr aus!“, vermoderte Tag um Tag, Monat um Monat, Jahr um Jahr in diesem Wahnsinn. Da er Tag und Nacht von Soldaten bewacht wurde, entwickelte er eine Psychose. Da er mit sich selbst sprach, glaubte er, man habe, um seine Worte aufzunehmen, ein geheimes Tonband in der Zelle aufgestellt. Das Gerät, das nicht existierte, begann zu summen. Er bildete sich ein, daß das Steuerungsgerät im Wachraum aufgestellt worden sei, und die Soldaten würden, um ihn zu quälen, den Apparat so aufdrehen, daß er durch das Summen entnervt würde. Das ließ ihn nicht schlafen und stach ihm so in die Ohren, daß er verzweifelte Schreie ausstieß. Er schrie so sehr, daß ihm Knebel in den Mund gesteckt wurden, um die Grabesstille nicht zu stören. Denn Schreien war nicht erlaubt und wurde streng bestraft. Und ich frage mich: Dieser Apparat, den es nicht gab, war er nun wirklich oder nicht?“ (Rosencof, 1990, S. 14-15)

Eine weitere Gefährdung erfährt das Ich dadurch, daß jede narzißtische Zufuhr seitens der Umwelt einmal verloren geht. Der Gefolterte wird verachtet, gedemütigt, alles zielt darauf ab, ihn in Menschenwürde und in Selbstwertgefühl zu verletzen. Er hört auf, als Subjekt zu existieren, ein eklatanter Widerspruch zwischen dem Real-Ich und dem Ich-Ideal tritt ein. Zugleich sieht sich das Ich immer weniger in der Lage, die lebensnotwendige narzißtische Besetzung seiner elementaren Funktionen aufrechtzuerhalten.

Die Bindung an den Folterer

Die Folterer versuchen, das Opfer an seinen empfindlichsten Punkten zu treffen. Frauen, die besonders schön sind, werden entstellt, Familienangehörige des Opfers werden inhaftiert oder vor seinen Augen gefoltert, um von ihm Geständnisse zu erpressen, die Identifikation des Gefangenen mit einer politischen Gruppe wird zerstört. Unter der Folter wird das Opfer zu Geständnissen, die es niemals machen wollte, oder zum Verrat seiner besten Freunde oder Mitstreiter gezwungen. Diese Situation ist äußerst beschämend. Die meisten machen sich große Vorwürfe und leiden unter extremen Schuldgefühlen. Um der narzißtischen Entleerung zu entgehen und dem Gefühl unerträglicher Hilflosigkeit zu entkommen, kann der Gefolterte sich schließlich gezwungen fühlen, sich an diejenigen zu halten, die die Macht haben: die Folterer.

So berichtet ein Folteropfer aus Paraguay: „Der Augenblick war gekommen, da mir nach mehrfachem Untertauchen in der Wanne mit fauligem Wasser bei voller Besinnung bewußt wurde, daß ich nicht mehr weiterkämpfen konnte: Ich ersehnte den Tod und versuchte mich zu ertränken, indem ich mich bemühte, unter Wasser zu atmen und da mir das nicht gelang, verzweifelte ich vollends. Ich trat ein in die erste Stufe der Illusion. Ich rief nach Gott. Ich fühlte mich wie ein von allen verlassenes, hilfloses Kind, rief nach der Mutter. Aber weder Gott noch die Mutter erschienen, um mich zu erlösen. Nun öffnete ich die Augen und hatte vor mir die einzigen Menschen, die mich retten könnten: diese Folterer, die mich umringten. Es blieb mir keine Alternative: Ich mußte auf sie vertrauen und ich vertraute [...] Ich empfand in diesem Augenblick ein Vertrauen, so dramatisch und intensiv, und ich verband dies mit einem tiefgreifenden Erinnern an das vorher Erfahrene. Auf dieser Stufe, die ich DAS VERTRAUEN nennen würde, errichtete ich - meiner sozialen Bindungen ledig - eine perverse Allianz mit meinen Folterern, indem ich nach und nach meine politischen Ideale, die ich in meinem Leben aufgebaut hatte, zerstörte. Ich war besiegt.“ (nach Carlos Arestivo, 1992).

Dem Opfer ist selbst das letzte Verlangen nach Autonomie meist versagt, es kann nicht einmal seinem Leben eigenmächtig ein Ende setzen. Viele Folteropfer sind durch die Folter derart geschwächt, daß sie sogar zu schwach sind, um zu sterben, was für die meisten die letzte Niederlage bedeutet.

„Als hätte der Schmerz die Schwelle des Erträglichen überschritten und sich verflüchtigt, er verschwand. Ich war jenseits des Schmerzes. Eines Tages fragte ich mich: Kann man vor Schmerz sterben? Ich fühlte, daß es mein innigster Wunsch war, zu sterben. Der Nebel hüllte alles ein, ich versank in einer Wolke...Mir wurde gerade bewußt, daß ich noch lebte. Mein Freund der Tod hatte mich schon wieder im Stich gelassen.“ (Arce, 1994, S. 102)

Im Zustand völliger Ohnmacht, Abhängigkeit, Todessehnsucht und Verlassensein wird das Opfer gezwungen, zu seinem Überleben auf die einzige Bindung zurückzugreifen, die äußerlich noch zur Verfügung steht: die zum Folterer. Das kann dazu führen, daß der Gefolterte versucht, zum Folterer eine emotionale Beziehung herzustellen, um als Subjekt zu überleben. Einige gefolterte Menschen wünschen sich, nachdem sie gefoltert wurden, von ihrem Peiniger getröstet zu werden, ähnlich wie die Eltern den Säugling über das ihm zugefügte Leid hinwegtrösten. Reemtsma, der 1996 entführt und 33 Tage in einem Keller gefangengehalten wurde, schreibt über die Phantasie bzw. den Wunsch, der Entführer möge seine Hand auf seine Schulter legen und ihn trösten:

„Es fällt mir nicht leicht, das aufzuschreiben; ihm fiel es nicht leicht, sich diesen Wunsch einzugestehen, denn dieses Gefühl läßt sich nicht einfach

als Äquivalent zur menschlichen Stimme darstellen, die man eben hören möchte, egal, von wem sie stammt [...] Bei dem Wunsch nach körperlicher Berührung aber ist die Grenze zur Unterwerfung überschritten. Das Machtverhältnis ist eindeutig - keine Machtverteilung, sondern ein kras- ses Nebeneinander von Allmacht und Ohnmacht, und der Ohnmächtige, der „Übermächtige“, wünscht die körperliche Zuwendung des Machthabers.“ (Reemtsma, 1997, S. 178).

Das gewaltsame Introjekt

Becker (pers. Mitt.) weist darauf hin, daß die Strukturzerstörung beim Gefolterten durch den „sich introjizierenden Folterer“ ein vorgesehener Bestandteil des repressiven Makrosystems ist, dessen Strukturhaltung auf eben dieser individuellen Strukturzerstörung basiert. Im Unterschied zu anderen Autoren spricht Becker von dem sich introjizierenden - nicht dem introjizierten - Folterer, um das Machtgefälle und die Gewalt in diesem Vorgang, das grausame Eindringen des Täters in die Psyche des Opfers deutlich zu machen. Diese gewaltsame Introjektion kann zur Folge haben, daß das Opfer das negative Bild, das der Täter von ihm hat und das alles Verachtenswerte, Menschenunwürdige und Böse subsumiert, übernimmt, während der Folterer alle „guten Werte“ repräsentiert.

Teil II: Das Unrechtserleben bei politisch Verfolgten und Möglichkeiten therapeutischer Behandlung: Ergebnisse einer Expertenbefragung

„Nachfolger“: Das Unrechtserleben bei politisch Verfolgten

Folter ist die extremste Form von „man-made disaster“: Die Täter, Exekutoren eines repressiven Systems, quälen ihre Opfer absichtlich, systematisch und professionell, um deren Persönlichkeit nachhaltig zu verstören und zu zerstören (vgl. Crelinsten & Schmid, 1992). Damit kommt für die Mißhandelten eine traumatisierende Dimension zum Tragen, welche die posttraumatische Verarbeitung wesentlich bestimmt: die der Zwischenmenschlichkeit. „Daß der Mitmensch als Gegenmensch erfahren wurde, bleibt als gestauter Schrecken im Gefolterten liegen: Darüber blickt keiner hinaus in eine Welt, in der das Prinzip Hoffnung herrscht.“ So der Philosoph und Schriftsteller Jean Amery (1980, S. 73), der als jüdischer Widerstandskämpfer innerhalb der belgischen Resistance von den Deutschen und deren Verbündeten gefoltert wurde. Welches Verhältnis zu den Tätern entwickeln die Überlebenden nach einem solchen Widerfahrnis? Welche Rolle spielen dabei insbesondere

die Gefühle, die sich in der sog. „Nachfolter“ besonders quälend auswirken?

Diese Fragen standen im Mittelpunkt einer Expertenbefragung mit sieben Psychotherapeuten, die in verschiedenen Behandlungszentren mit politisch Verfolgten arbeiten (Regner, 1998). Eine direkte Befragung der Betroffenen außerhalb der Therapie verbot sich aufgrund des hohen Retraumatisierungspotentials. Die Auswertung erfolgte nach einer modifizierten Form der Qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring, 1985).

Ein wichtiges Ergebnis - die für die Überlebenden zentrale Bedeutung des Unrechtserlebens - wird im folgenden dargestellt. Die Aussagen der befragten Therapeuten werden dabei mit Literaturauszügen in Verbindung gebracht; auf diese Weise wird deutlich, wie klinische Erfahrung und theoretischer Diskurs ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen können: Denn, wie die Untersuchung erweist, bestehen kaum Divergenzen zwischen Praktikern unterschiedlicher therapeutischer Schulen; vielmehr bleibt die Fachliteratur hinter dem klinischen Erfahrungswissen zurück, insofern das Unrechtserleben sowie die Notwendigkeit seiner therapeutischen Bearbeitung darin weitgehend unberücksichtigt bleibt.

Zentralität des Unrechtserlebens; Generalisierung

Mehrere der befragten Therapeuten betonen die zentrale Bedeutung des Unrechtserlebens für ihre Klienten, so etwa Barbara Steinkopff (BZ „Refugio“ München):

„Dies ist ein ganz wichtiger Punkt, und das ist auch [...] für die darauffolgende Zeit sehr wichtig, daß dem [therapeutisch] Rechnung getragen wird.“

Die therapeutische Bearbeitung des Unrechtserlebens setzt am zentralen Punkt der Opfer-Identität an, nämlich an der emotionalen Reaktion der Betroffenen darauf, was Folter objektiv ist: ein Menschenrechtsverbrechen. So weist David Becker (BZ „ILAS“, Santiago de Chile) darauf hin, daß solche Ungerechtigkeitsgefühle nicht lediglich eine subjektive Befindlichkeit darstellen, sondern daß es sich dabei um eine bittere Realitätsbeschreibung handle.

„Das ist ja nicht nur ein Gefühl ‘Die Welt ist ungerecht mit mir’, sondern das ist ja real, daß die Täter nicht bestraft werden.“ [Und daran leiden die Verfolgten?] Natürlich.“

Nichtsdestoweniger ist dieser Befund keineswegs selbstverständlich, insofern das Unrechtserleben in den einschlägigen, ansonsten eigentlich recht umfassenden Diagnose-Manualen keinerlei Erwähnung findet (vgl. z.B. „Viktimisierungssyndrom“, Ochberg, 1988, in: Fischer & Gurrus, 1996; „Komplexes

PTSD“, Herman, 1994; „DES“, Van der Kolk, 1993, in: Graessner et al., 1996; ICD-10; DSM IV).

Norbert Gurrus (BZ Berlin) gibt ein Beispiel aus seiner Praxis:

„Ein Patient kommt zu mir und legt ganz zynisch lächelnd seine Ausreiseaufforderung vor, daß er morgen die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hätte - und gleichzeitig zieht er aus der Tasche einen Zeitungsausschnitt und eine Belobigungsurkunde des Bürgermeisters von Berlin, weil er eine deutsche Frau vor dem Ertrinken gerettet hat. Dann fragt er quasi: ‘Was soll ich denn mit diesen Deutschen machen?’ Als er die Frau gerettet hat, standen 15 Deutsche drum herum und haben nichts getan. ‘Da sagt ihr mir: Ich werde morgen ausreisen müssen!’ Das ist posttraumatisch natürlich ein massives Ungerechtigkeitsgefühl, das ich als Therapeut mit bearbeiten muß.“

Derartige Auswüchse der derzeitigen deutschen Flüchtlingspolitik (vgl. Wirtgen, Rössel-Cunovic, i.d.Bd.) aktualisieren das in der Mißhandlung erlittene Unrecht und können sich auf das gesamte Umfeld ausdehnen: „‘Alles, was auf dieser Erde passiert, ist ungerecht’ - solche Aussagen kommen immer wieder“, stellt Hafes Shalabi (BZ „Refugio“, München) fest.

Ein entscheidender pathogener Faktor ist demnach die häufig zu beobachtende Generalisierung des Unrechtserlebens: Die Schuld attribution bleibt nicht auf die eigentlichen Täter beschränkt, sondern bezieht sich dann auch auf die Gesellschaft, „die nicht geholfen hat“, auf diejenige des Exillandes, das kaum einen Anteil am Erlittenen nimmt und für das die Asylsuchenden nur lästige Bittsteller sind, und im Extremfall schließlich auf die gesamte Menschheit, die zur Herstellung einer allgemein gültigen Rechtsordnung offenbar nicht in der Lage ist (vgl. Basoglu, 1992, S. 417).

Vinculo comprometido und die Realität der Traumatisierung

Gurrus hebt hervor, daß es therapeutisch sehr wichtig ist, Partei für den Klienten zu ergreifen und die Ungerechtigkeit des Erlittenen zu bestätigen.

„Immer wieder die Unterstützung: ‘Ja, es ist ungerecht.’ [Als Therapeut sollte man] eine vermatschende Weltsicht vermeiden wie: ‘Die Welt ist sowieso ungerecht’.“

Aus psychoanalytischer Sicht bezeichnet Becker (1992, S. 223) diese Haltung in Anlehnung an chilenische Kollegen als „vinculo comprometido“ (der Ausdruck ist mehrdeutig; eine Übertragung wäre „eingegangene Bindung“). Sie hat sich herausgebildet, nachdem sich bei der psychoanalytischen Praxis mit Gefolterten in Chile die klassische „Abstinenzregel“ als untherapeutisch erwies, da sie den realen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht Rechnung trug. Becker beschreibt den vinculo comprometido als therapeutische Haltung,

nach der Therapeuten und Klienten politisch - d.h. hier: menschenrechtlich - unwiderruflich auf der gleichen Seite stehen. Dies äußert sich auf drei Ebenen:

1. Die therapeutische Bindung beschreibt Realität. Sie erkennt an, daß die Klienten Verfolgte eines Unrechtsregimes sind und daß ihre Psychopathologie die unmittelbare Konsequenz der erlittenen Mißhandlung sowie der darauf folgenden retraumatisierenden Faktoren darstellt. Im Gegensatz zur konventionellen psychoanalytischen Betrachtungsweise wird also nicht ein 'Primat der Phantasie', sondern der realen Traumatisierung betont. Je stärker die Realtraumatisierung ist, umso wichtiger ist es daher, nicht nur zwischen Innen und Außen angemessen zu unterscheiden, sondern das Außen direkt durchzuarbeiten. Nur durch die bewußte Integration der repressiven gesellschaftlichen Realität in den therapeutischen Prozeß kann zwischen dieser Wirklichkeit und der Phantasie bzw. den Widerständen des Klienten unterschieden werden. Dem Klienten wird es auf diese Weise möglich, sich nicht nur als passives Opfer, sondern als handelndes Subjekt zu verstehen und sich dadurch von dem Erlebten zu distanzieren.
2. Der vinculo comprometido beschreibt eine therapeutische Zielvorstellung. Ziel ist, sich zwar einerseits mit dem Klienten auf politischer Ebene solidarisch zu erklären, andererseits aber eine operational verstandene Abstinenz als „legitimen Zügel von Übertragung und Gegenübertragung“ anzuwenden, die vordergründige Bedürfnisbefriedigungen nicht zuläßt und Raum zur (selbst-) kritischen Reflexion gibt. Dies ist erforderlich, damit die therapeutische Bindung sich nicht ideologisch verfestigt und in der Folge die subtilen Übertragungsprozesse nicht mehr wahrgenommen werden können.
3. Der vinculo comprometido beschreibt eine für Extremtraumatisierung spezifische therapeutische Technik. Diese erfordert von seiten des Therapeuten eine sehr spezielle Mischung von Nähe und Distanz, von Neutralität und Parteilichkeit, von Halten und Loslassen, von symbiotischem Verschmelzen und ichbezogener, kritischer Reflexion. Insbesondere geht es dabei um das Erleben des erfahrenen Todes in der therapeutischen Beziehung und die Fähigkeit des Therapeuten, dem Erlebten als „container“ (Bion, 1976) Raum zu geben und es gemeinsam mit dem Klienten auszuhalten.

„Psychische Gesundheit ist nur dann möglich, wenn das Unerträgliche als solches erkannt werden kann, wenn es Bestandteil der handelnden Person geworden ist und wenn es gelingt, es in einem Beziehungsrahmen zu integrieren, um die Dialektik von Tod und Leben zuzulassen, die nötig ist, um weiterleben zu können und vielleicht die Kraft aufzubringen, weiter gegen die Verhältnisse zu kämpfen.“ (Becker, a.a.O., S. 226f)

Bedeutung politischer Aktivität

Francoise Sironi vom Behandlungszentrum „Primo Levi“ in Paris unterscheidet hinsichtlich der Ungerechtigkeitsgefühle zwei Gruppen: erstens politisch Aktive, die solche Emotionen weniger haben, da sie mit Folter rechnen und darauf vorbereitet sind.

„Das Ungerechtigkeit[sgefühl] ist immer dabei. Ich würde zwei Gruppen unterscheiden. Wenn du direkt ein Militant warst, ein Mann, der [beispielsweise] sagt: ‘Ich bin Kurde, ich kämpfe in der PKK; ich weiß, daß man mich foltern kann’, dann wissen sie: [...] Du gewinnst oder du verlierst - dann wirst du gefoltert. Die haben nicht diese Ungerechtigkeitsgefühle - [bzw.] es ist dann ein Ungerechtigkeitserleben von der [allgemein-]menschlichen Seite: ‘Es ist Unrecht, daß ein Mensch einem anderen Menschen so etwas antut.’ So wird es ausgesprochen.“

Dem stehen eher unpolitische Opfer gegenüber, die sehr starke Gefühle von Ungerechtigkeit haben, da sie sich keines Vergehens bewußt sind, und die Mißhandlung sie daher völlig unvorbereitet und verständnislos trifft.

Dieses unterschiedliche Erleben von politischen und eher unpolitischen Verfolgten läßt sich damit in Verbindung bringen, daß die ersteren in der Regel ein angemesseneres Verständnis vom Gesamtzusammenhang des repressiven Systems haben und ihre Emotionen daher weniger auf die einzelnen Täter oder deren Mißhandlungen gerichtet sind als vielmehr auf die Logik des gesamten Machtapparats

Damit besteht bis zu einem gewissen Grad Vorhersagbarkeit und „kognitive bzw. personale Kontrolle“ (Averill, 1973) über das Erlittene; außerdem findet das zunächst passive Unrechtserleben einen konstruktiven Kanal im aktiven politischen Engagement.

Dieser Zusammenhang kann auch therapeutisch genutzt werden. So geht es Sironi darum, die abstrakten Zusammenhänge politischer Repression plastischer zu machen, indem sie ihren Patienten Informationen über das Funktionieren des Foltersystems gibt. Zur Erläuterung dieses Vorgehens kann das kognitiv-behaviorale Konzept der „kognitiven Umstrukturierung“ in Verbindung mit „psychoedukativer Aufklärung“ herangezogen werden:

„A discussion of the methods and aims of torture with reference to the survivor’s own experience can help the survivor achieve an objective appraisal of the events during torture and his/her reactions to them. A global view of the function torture serves as an instrument of political repression against dissent can help place the traumatic experience in a political perspective and thereby ‘de-personalize’ it. [...] Some individuals are drawn into political activity without any clear understanding of the

implications of engaging in a political movement against an oppressive regime. In contrast to those who were aware of the dangers involved and prepared to assume responsibility for their actions, these individuals seem to be more prone to traumatization. In therapy, they are encouraged to assume full responsibility for their own actions and regard their experience as a price one should be prepared to pay in the struggle for a better world.“ (Basoglu, 1992, S. 417)

Es kann also ein Ziel der Therapie mit Folterüberlebenden sein, mit ihnen - falls nicht schon vorhanden - ein politisches Bewußtsein zu entwickeln:

„Helping the survivor channel the pain and suffering caused by torture into useful action such as taking an active stance against human rights violations may provide a meaning for the trauma and dispel feelings of helplessness.“ (Basoglu, 1992, S. 417)

Dies z.B. mittels der „testimony-Technik“ (Cienfuegos & Monelli, 1983), bei der das Verfolgungsschicksal öffentlich gemacht wird und zur Anklage gegen die Täter und das Regime benutzt werden kann. Diese für die Therapie mit politisch Verfolgten wegweisende Intervention verbindet gesellschaftstheoretische Elemente mit logotherapeutischen („Sinnfindung“), kognitiv-behavioralen (z.B. Erstellen einer zusammenhängenden Narration), kathartischen und therapeutisch-zwischenmenschlichen („vinculo comprometido“).

Ableitbarkeit anderer Gefühle vom Unrechtserleben; Sinn, Rechtsordnung und Schutz

Andere Gefühle binden sich an das zentrale Unrechtserleben:

„Ungerechtigkeit geht auch einher mit Hilflosigkeit und Verzweiflung, [...] Einsamkeit. Niemand an seiner Seite haben, denen total ausgeliefert zu sein.“

Dies beobachtet Herr D. (BZ Frankfurt), der selbst inhaftiert und mißhandelt wurde und aus Sicherheitsgründen nicht namentlich genannt werden will. Gurrus betont in diesem Zusammenhang die Problematik des Sinnverlustes:

„Das Gefühl dieser Ungerechtigkeit der Welt und der Menschen, das auch mit anderen Gefühlen verbunden ist wie Wut, Haß - das zieht sich durch fast alle Therapien wie ein roter Faden. [...] Da wird dann die Suche nach Sinn notwendig. [...] Diese Ungerechtigkeit ist im Grunde ja nur ein Schlagwort für viel mehr, was dahintersteckt. Und dieses Gefühl, das damit verbunden ist, daß ich als Mensch völlig entrechtet war, völlig hilflos war, und daß niemand da war, der mich beschützen konnte - das heißt ja im Grunde „Recht“, daß ich geschützt werde -: Das muß ich in jede einzelne Situation mit hindurchgehen auch in bezug auf die Frage: Unge-

rechtigkeit. [...] Und jeder Mensch hat auch ein Stück Recht erlebt, sonst hätte er nicht überlebt. Und dieses prätraumatische Gerechtigkeitsgefühl - das wird zerschlagen in der Folter.“

Ein theoretischer Bezug, den Gurriss hier anspricht, ist der sozial-kognitive Ansatz der „shattered assumptions“, der „zerschlagenen Weltannahmen“, von Janoff-Bulman (1992). Die Autorin geht davon aus, daß im Kern der internalen Welt ein hierarchisch organisiertes Schema fundamentaler Annahmen über die Lebenswelt steht. Diese haben die Funktion, Mensch-Umwelt-Interaktionen zu reflektieren und zu steuern und erlauben es dem Individuum normalerweise, effektiv zu funktionieren. Die drei Kernannahmen sind:

1. Die Welt ist wohlwollend.
2. Die Welt ist sinnvoll.
3. Das Selbst ist wertvoll.

Damit wird ein im kindlichen Urvertrauen wurzelndes Gefühl „illusionärer Unverwundbarkeit“ konstituiert, das als eine Art „psychische Pufferzone“ zum Schutz gegen die kleineren und größeren Verletzungen des täglichen Lebens betrachtet werden kann.

Extreme Traumatisierungen durchbrechen jedoch diese Schutzhülle, erschüttern die Weltannahmen und greifen die psychische Integrität im Innersten an. Es kommt zu einer massiven Desintegration der symbolischen Funktion der Psyche, verbunden mit Gefühlen von Hilflosigkeit, Angst und Panik in einer als feindlich und übermächtig erlebten Welt. Janoff-Bulman schreibt zur besonderen Dimension von man-made disaster (1992, S. 77f; Übers. F.R.):

„Menschen-induzierte Viktimisierungen konfrontieren einen mit der Existenz des Bösen und hinterfragen die Vertrauenswürdigkeit von Menschen. Die Opfer erfahren Demütigung und Hilflosigkeit, und sie hinterfragen ihre eigene Rolle in der Viktimisierung. [...] So sind diese Überlebenden gezwungen, die Existenz des Bösen und die Möglichkeit, in einem moralisch bankrotten Universum zu leben, anzuerkennen.“

Bei der Genesung vom Trauma geht es nach Janoff-Bulman darum, die negative Erfahrung in das kognitiv-emotionale Konzeptsystem zu integrieren, um so die „assumptive world“ so weit wie möglich wiederherzustellen. Therapeutisch kann dieser Prozeß unterstützt werden, indem sich der Therapeut (a) als „caring other“ und „container“ für die schmerzhaften Gefühle und (b) als „Lehrer“ zur Verfügung stellt, der über die traumatischen Mechanismen und Möglichkeiten zu ihrer Bewältigung aufklärt.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption äußert Gurriss, daß „Recht“ im Grunde heiße, geschützt zu werden. Für die Therapie läßt sich daraus die Maxime ableiten, den gefolterten Klienten einen Schutzraum zu bieten, um das erschütterte Rechtsgefühl sich so weit wie möglich wieder restituieren zu

lassen, also die erschütterten Annahmen einer - trotz aller gegenteiligen Fakten - insgesamt wohlwollenden, sinnvoll geordneten Lebenswelt bis zu einem gewissen Grad wiederaufzurichten. Allerdings sind auch die Grenzen eines solchen eingeschränkten „Rechtsraums“, der jenseits des Therapiezimmers von der gesellschaftlichen Realität gleich wieder in Frage gestellt wird, offensichtlich.

Als weiterer theoretischer Kontext der von Gurriss angesprochenen Sinnproblematik bietet sich die Logotherapie nach Viktor Frankl an, der selbst in einem nazi-deutschen Konzentrationslager inhaftiert war und dessen Heilverfahren durch seine eigene Leidenserfahrung entscheidende Anregungen erhalten hat. In einem Kapitel „Nach dem Sinn des Lebens fragen“ (1993, S. 124 ff) schreibt er:

„Was hier not tut, ist eine Wendung in der ganzen Fragestellung nach dem Sinn des Lebens: Wir müssen lernen und die verzweifelnden Menschen lehren, daß es eigentlich nie und nimmer darauf ankommt, was wir vom Leben noch zu erwarten haben, vielmehr lediglich darauf: was das Leben von uns erwartet! [...] Uns ging es um den Sinn des Lebens als jener Totalität, die auch den Tod miteinbegreift und so nicht nur den Sinn von ‘Leben’ gewährleistet, sondern auch den Sinn von Leiden und Sterben: um diesen Sinn haben wir gerungen!“

Vergeltung; Entprivatisierung; Gerichtsbarkeit

Wie das o.a. Zitat von Becker deutlich macht, leiden die Verfolgten nachhaltig an einer Nichtbestrafung der Täter. Ein solches Leiden am gesellschaftlich fortgeschriebenen Unrecht und an der Uneinsichtigkeit der meisten Täter beschäftigte insbesondere Amery (a.a.O, S. 116):

„Sittliche Widerstandskraft enthält den Protest, die Revolte gegen das Wirkliche, das nur vernünftig ist, solange es moralisch ist. Der sittliche Mensch fordert Aufhebung der Zeit - im besonderen, hier zur Rede stehenden Fall: durch Festnagelung des Untäters an seine Untat.“

Gemeint sind damit die Deutschen, die Täter-Nation, von denen der Verfolgte eine „moralische Zeitumkehr“ verlangt. Sie ist ihm zeitlebens versagt geblieben. Jean Amery wählte 1976 den Freitod.

„Unsere Sklavenmoral wird nicht siegen. [...] Wir Opfer müssen ‘fertigwerden’ mit dem reaktiven Groll, in jenem Sinne, den einst der KZ-Argot dem Worte ‘fertigmachen’ gab; es bedeutete soviel wie umbringen. Wir müssen und werden bald fertig sein. Bis es soweit ist, bitten wir die durch Nachträgerei in ihrer Ruhe Gestörten um Geduld.“ (ebd.)

Amerys bittere Worte und sein Schicksal machen eindringlich deutlich, wie existentiell die Verfolgten auf eine ausgleichende Rechtsprechung und die

damit verbundene gesellschaftliche Anerkennung angewiesen sind. So kann bereits in der Therapie bis zu einem gewissen Grad „Wiedergutmachung“ stattfinden, indem das scheinbar ausschließlich individuelle Leid darin in begrenztem Rahmen entprivatisiert wird, d.h. daß das, was öffentlich war - nämlich die Verfolgung als repressives Kalkül - auch wieder öffentlich gemacht wird (vgl. „Testimonium-Technik“).

Von wesentlicher Bedeutung für die Entprivatisierung sind Gerichtsverfahren gegen die Täter. Dazu ein Interviewausschnitt von Sironi, der noch einmal die Zentralität des Unrechtserlebens hervorhebt:

„‘Es ist Unrecht, und ich fühle Ohnmacht. Ich bin hilflos und kann nichts tun.’ Und dann haben sie Rachegefühle. Aber von dem her, was ich gesehen habe, ist Rache nicht so wichtig, das ist nur ein Moment. Sie meinen meines Erachtens nicht Rache, wenn sie sagen: ‘Ich will ihn töten und dies oder jenes antun’ - nein, die meisten Patienten sagen: ‘Sie müssen verhaftet werden und vor Gericht kommen.’“

So meinte auch Becker in einem Vortrag, daß ein gutes Gerichtsurteil sich für Folteropfer bisweilen ähnlich positiv auswirken könne wie eine gute Therapie.

„Es geht bei den unmittelbaren Opfern in der Justiz nicht so sehr um die Verurteilung der Täter, in dem Sinne, daß man ihnen den Kopf abschlägt, sie foltert oder ins Gefängnis wirft, sondern es geht um die Anerkennung der Realität durch das Gesetz. Also das Gesetz, das feststellt: Du bist das Opfer, und du bist der Täter. Du, das Opfer, hast nicht die letzten zwanzig Jahre gelogen, sondern es stimmt, was du gesagt hast. Du Täter hast wohl gelogen. Die Wahrheit, die gesellschaftlich gültig ist, wird befolgt. Das ist das Entscheidende für die Opfer an diesem ganzen Justizprozeß.“

Wie erleben die Opfer einen solchen Prozeß?

„Es hängt auch von den Gerichten ab. Also zum Beispiel momentan können Sie bei Bosniern, die in Den Haag aussagen, atemberaubende Ängste feststellen, weil sie vor Tätern stehen, die sie im Zweifelsfall nächste Woche wieder umbringen können, weil die Verhältnisse einfach so noch sind. Es gibt gar kein vernünftig gutes Zeugenschutzprogramm. [...] Anders ist es, wenn, wie in einigen Fällen in Chile, zwar sicher ist, daß die Militärs nicht bestraft werden, aber auch sicher ist, daß bei diesen Gerichtsgegenüberstellungen diese Leute in dem Moment sich den Gerichten unterordnen müssen. Und das hat bei den Patienten sehr verschiedene Sachen ausgelöst, wie immer. Auf der einen Seite eine Externalisierung, eine Beruhigung, auch eine Dimensionierung. Auf der anderen Seite in manchen Fällen eine Wiederbelebung der traumatischen Angst. Und es gibt natürlich auch Beispiele, wo Leute weiter dieser perversen Verschmelzung verhaftet bleiben, also versuchen müssen, an dem Folterer

doch noch irgendwas Gutes zu entdecken [...] Aber grundsätzlich, wenn die Verhältnisse geschützt genug sind, wenn die Justiz mächtig genug ist, dann ist die Erfahrung der Begegnung mit dem Folterer eine, die hilfreich sein kann. Weil sie sich darstellt als eine Situation, wo endlich der angeklagt wird, der's begangen hat. Und das ist eine große Erleichterung.“

Wie Becker hervorhebt (und von anderen Therapeuten bestätigt wird), ist für viele Opfer also nicht - wie man aus „psychologischer“ Perspektive vielleicht meinen könnte - persönliche Rache und ein kathartisches Ausagieren von Aggressionen von vorrangiger Bedeutung; sondern es geht ihnen wesentlich um die Bewahrung und Wiederherstellung eines sinnstiftenden, gesellschaftlichen Rechtsraums. Zu einer Reparation kann es also erst kommen, „wenn sich die individuelle und kollektive Wahrheit über die Verbrechen in der Gesellschaft gesamtgesellschaftlich durchgesetzt hat, wenn Gerechtigkeit geübt wird und wenn der individuelle Verlust auch in kollektive Trauerprozesse übergeht.“ (Becker, a.a.O., S. 240f). Und dazu gehört im Sinne der Ausgleichung, daß die Täter ihrer Strafe zugeführt werden bzw. ihre Straffreiheit - wie in Südafrika - zumindest durch Geständnisse vor einer Wahrheitskommission aufgewogen wird. Andernfalls würde die Rechtsverletzung öffentlich legitimiert und fortgeschrieben werden. So heißt es auch in einer Publikation des Berliner Behandlungszentrums für Folteropfer (Graessner et al., 1996, S.169):

„Straffreiheit für die Täter eines Unrechtsregimes ist ein pathogener, retraumatisierender Faktor für die überlebenden Opfer. Von KZ-Überlebenden ist bekannt, daß die Nachricht über die Freisprechung eines KZ-Wächters durch die deutsche Justiz heftige seelische Reaktionen auslösen konnte. Die Nürnberger Prozesse unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, der Eichmann-Prozeß in Jerusalem und der Auschwitz-Prozeß in Frankfurt in den sechziger Jahren hatten eine enorme Bedeutung für die Opfer des Holocaust. Sie schufen ein Stück Gerechtigkeit und Genugtuung. Untersuchungen aus Argentinien zeigen, daß die Straffreiheit und der fortdauernde politische Einfluß der Militärs, die für während der Diktatur begangenen Verbrechen verantwortlich sind, die Opfer in die Sprechstunde von Psychotherapeuten treiben.“

Entsprechend fordert auch amnesty international im Sinne der Opfer und zur Prävention weiterer Menschenrechtsverbrechen die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter (Lüthke, 1996). Die jüngsten Ereignisse um die Festnahme des chilenischen Ex-Diktators Pinochet in England und dessen mögliche Auslieferung an die spanische Justiz sowie die euphorischen Reaktionen der Betroffenen wie auch die empörte Reaktion seiner Anhänger, führen die Brisanz der Thematik eindrücklich vor Augen. So ist ein zentrales Anliegen von amnesty international die Einrichtung eines internationalen Ge-

richtshofes, der als ständige Instanz nach dem Vorbild der im o.a. Zitat genannten Verfahren fungieren soll. Im Juli dieses Jahres wurde auf einer Staatenkonferenz in Rom das Statut eines solchen internationalen Gerichtshofes beschlossen, was von amnesty international denn auch als historischer Schritt gewertet wird - der aufgrund verschiedener Mängel allerdings mit Skepsis und Zurückhaltung betrachtet werden muß.

Bei aller Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verurteilung der Täter weist Sironi indessen auch auf die Grenzen der therapeutischen Bedeutung von Gerichtsverfahren hin:

„Aber an derselben Stelle sagen die Klienten auch, daß es nicht genügt. Sie sagen das nicht [ausdrücklich ...] Aber die Idee ist: Wenn du eine [solche] Verletzung [erlitten] hast, kannst du dich [davon] nicht erholen, auch wenn der Folterer vor Gericht kommt. 'Ich kann nicht geheilt werden von einem Gericht.' Es tut gut, aber das genügt nicht. Das ist wie eine Wunde: Du tust ein bißchen Salbe drauf, aber der Schmerz, die Ungerechtigkeit kommt wieder zurück. Ich kann Dir ein Beispiel geben. Ich habe eine Frau in der Therapie. [...] Sie hatte in ihrem Land einen Prozeß [und fand dabei offizielle Unterstützung]. Sie ist auch vor Gericht gegangen und hat gegen den Folterer ausgesagt. Aber wieso habe ich sie acht Jahre später in Therapie? Wieso kann sie noch darüber sprechen, über Ungerechtigkeit? Das heißt doch, daß es nicht genügt.“

Zusammenfassende Schlußfolgerungen

In der Geschichte der Menschheit wird deutlich, daß politische Verfolgung und Folter eingesetzt wurden, um Macht und Herrschaftsanspruch zu sichern. Im 20. Jahrhundert erfuhr die Ausweitung und der Einsatz repressiver Unterdrückungssysteme trotz internationaler Abkommen gegen Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eine entscheidende Weiterentwicklung, u.a. durch „Verwissenschaftlichung“ der Folter sowie den internationalen Austausch von Wissen und Ausbildung in diesem Bereich. Um das System politischer Repression zu verstehen, ist eine strukturelle Betrachtungsweise erforderlich, die das Zusammenwirken von Mikro- und Makroebene einbezieht und dadurch der gesellschaftlichen und individuellen Zerstörung erst gerecht wird. Die Beschädigung oder im schlimmsten Fall die Zerstörung durch Folter, Verfolgung und Unterdrückung dient der Aufrechterhaltung des politischen Systems und trifft das Individuum auf allen Ebenen seines Selbst: psychostrukturelle, psychofunktionale, soziokulturelle sowie

soziofunktionale Ebene. - Während der Folter wird der Gefolterte durch den gezielten Einsatz subtiler Foltertechniken zur bloßen Sache degradiert, von Ängsten überflutet, in eine absolute Ohnmacht und Regression getrieben, die es schwierig oder im schlimmsten Fall unmöglich machen, die erfahrene Zerstörung als von außen kommend wahrzunehmen. Die psycho-bio-soziale Integrität wird durch eine äußere Realität zerstört und der Folterer dringt gewaltsam in die Psyche des Opfers ein, was dramatische Langzeitfolgen für den Betroffenen hat und sich verheerend auf die Gesellschaft auswirkt.

Folter und Verfolgung finden in einem politischen Kontext statt, in dem individuelle und politisch-strukturelle Faktoren sich auf den Gefolterten auswirken und zusammenspielen. Die äußere Realität zwingt sich in die Psyche des Opfers und bewirkt dort eine Zerstörung, die der Aufrechterhaltung des politischen Systems dient. Nach der Folter ist es für den Gefolterten daher von entscheidender Bedeutung, die Verschränkung von innerer und äußerer Realität wieder aufzulösen und sich von ihr zu befreien. Die Gesellschaft spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle, da sie Voraussetzungen und Bedingungen zum Umgang und zur Verarbeitung schaffen muß, indem sie das erfahrene Unrecht verurteilt sowie psychotherapeutische und soziale Hilfsmöglichkeiten für die Betroffenen einrichtet. Solange die Gesellschaft sich weigert, die Realität anzuerkennen und gesellschaftspolitische Konsequenzen daraus zu ziehen, wie eine faire, sensible, internationalen Vereinbarungen genügende Asylpolitik oder ausreichende Hilfe für die Opfer - was beides in Deutschland zur Zeit leider nicht der Fall ist -, wird das Leiden der Betroffenen aggraviert und es kommt zu Retraumatisierungen, die in einigen Fällen gravierender sein können als das bisher Erlebte. Eine Folge davon kann sein, daß die ganze Welt als ungerecht erfahren wird bis hin zu einer Generalisierung des Unrechtserlebens. Eine therapeutische Reaktion darauf kann und sollte vielleicht sein, Partei für den Klienten zu ergreifen und die äußere Realität und das erfahrene Unrecht zu bestätigen. Diese Haltung wird von chilenischen Therapeuten als „vinculo comprometido“ bezeichnet und meint (1) eine Beschreibung von repressiver Realität und ein daraus resultierendes Verständnis von Pathologien, (2) eine therapeutische Zielvorstellung, nach der einerseits Solidarität mit dem Klienten geübt, andererseits eine operational abstinente Haltung bewahrt wird, (3) eine für Extremtraumatisierung spezifische Technik, nach welcher der erfahrene Tod in den therapeutischen Prozeß einbezogen wird. Nur so kann das destruktive Zusammenspiel zwischen äußerer und innerer Realität, Lebensgeschichte und traumatischer Erfahrung unterbrochen und bearbeitet werden.

Da die Verfolgten am gesellschaftlich fortgeschriebenen Unrecht und an der moralischen Uneinsichtigkeit der meisten Täter existentiell leiden, trägt die Gesellschaft Verantwortung für die Errichtung eines gesellschaftlichen

Raumes, in dem – wie auch im therapeutischen Setting - das Erlittene entprivatisiert und wieder in einen gesellschaftspolitischen Kontext gestellt wird. Gerichtsverfahren gegen die Täter, die - bei fairer Rechtsprechung - eine tiefgreifende therapeutische Wirkung auf die Betroffenen haben können, Dokumentationsmöglichkeiten als auch kollektive Erinnerungsarbeit oder Trauerprozesse sind dabei von entscheidender Bedeutung und brechen das von den Tätern intendierte Schweigen der Opfer. Entscheidend ist dabei die Bewahrung und Wiederherstellung eines sinnstiftenden gesellschaftlichen Rechtsraums. Die langjährige Forderung von amnesty international nach Einrichtung eines internationalen Gerichtshof, dessen Statuten 1998 auf einer Staatenkonferenz in Rom verabschiedet wurden, erhält somit neben der juristischen auch eine klinische Dimension. Allerdings gibt es auch Grenzen einer solchen juristischen „Wiedergutmachung“ - die seelische Verletzung bleibt oft weiterhin bestehen.

Da die Gefolterten in ihrer Autonomie und Würde zutiefst verletzt wurden, sollte es ein gesellschaftliches Ziel sein, diese Wiederherzustellen und sie in ihren Handlungsmöglichkeiten zu stärken und nicht – wie durch die restriktive Asylgesetzgebung in Deutschland – in Passivität und Abhängigkeit zu halten. Einen Beitrag dazu können u.a. eine erteilte Arbeitserlaubnis sowie das von Jack Saul in diesem Band beschriebene Theaterprojekt, bei dem die Flüchtlinge ihre Geschichte, ihre derzeitige Lebenssituation, die Lage in ihrer Heimat etc. darstellen können, leisten, indem sie einen Dialog zwischen Einheimischen und Flüchtlingen herstellen, für ihre besondere Problematik sensibilisieren und die Isolation, in der sich ausländische Menschen häufig befinden, aufbrechen.

Viele gefolterte und verfolgte Menschen leiden unter der Erfahrung des Sinnverlustes und Gefühlen der Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung und Einsamkeit, die sich an das zentrale Unrechtserleben binden. Zum Verständnis dieses Sinnverlustes eignet sich die sozial-kognitive Theorie der „shattered assumptions“, nach welcher zentrale Weltannahmen durch das Trauma zerschlagen werden. In der Therapie können diese durch eine Integration des Traumas bis zu einem gewissen Grad wieder aufgerichtet werden. Ein weiterer Bezug ist die Logotherapie, nach der im philosophischen Gespräch versucht wird, wieder einen Sinn im Leben zu finden, der durch die Extremerfahrung sogar vertieft sein kann.

Bezüglich des Unrechtserlebens lassen sich die Klienten in Politische und eher Unpolitische unterscheiden: Die ersteren haben häufig weniger starke Ungerechtigkeitsgefühle, da sie über ein gewisses Verständnis über den Gesamtzusammenhang des repressiven Systems verfügen und somit von den direkten Tätern defokussieren können. Dies kann auch therapeutisch genutzt werden, indem in der Therapie Informationen über das Funktionieren des

Gewaltapparates gegeben werden („Kognitive Umstrukturierung“). Damit wird bis zu einem gewissen Grad „personale Kontrolle“ über das Widerfahrene vermittelt. Idealerweise führt dies - falls nicht schon vorhanden - zu einem konstruktiven politischen Bewußtsein und Engagement, so daß das passiv Erlittene wieder aktiv und öffentlich umgesetzt werden kann, z.B. mittels des Testimoniums.

Es ist abschließend festzustellen, daß der Komplex des Unrechterlebens in der einschlägigen Literatur bisher kaum Beachtung gefunden hat, obwohl einige der befragten Therapeuten die zentrale Bedeutung des Unrechtserlebens für ihre Klienten und die Notwendigkeit, dieses therapeutisch zu behandeln, sehr stark betonen.

Literatur:

- Amati, S. (1977): Reflexionen über Folter. *Psyche*, 31, S. 228-245
- Amery, J. (1980): *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*. Stuttgart: Clett-Kotta
- Arce, L. (1994): *Die Hölle*. Hamburg: Hamburger Edition
- Arestivo, C. (1992): Die perverse Allianz zwischen Folterer und Opfer. *ai-Info*, Heft 1, S. 28 ff
- Averill, J.R. (1973): Personal control over aversive stimuli and its relationship to stress. *Psychological Bulletin*, 80, 286-303
- Basoglu, M. (1992): *Torture and its Consequences*. Cambridge: Cambridge University Press
- Becker, D. (1992): *Ohne Haß keine Versöhnung. Das Trauma der Verfolgten*. Freiburg: Kore Verlag
- Becker, D. (1995): Psychotherapie mit Extremtraumatisierten. In: Peltzer, K. (Hrsg.) (1995): *Gewalt und Trauma: Psychopathologie und Behandlung im Kontext von Flüchtlingen und Opfern organisierter Gewalt*. Frankfurt am Main: IKO
- Bensayag, M. (1984): Le Medecin et la torture. Entretien avec Miguel Bensayag. *Actes* no. 47, nov. 1984. Paris: Amnesty International
- Benyakar, M. & Kutz, I. (1987): *The collapse of structure. A structural approach to trauma*. Unveröffentlichter Vortrag auf dem Workshop „Traumatization and Retraumatization in the Israeli Context“, Van-Leer-Jerusalem-Institute
- Bion, W. R. (1976): *Attention and Interpretation*. London
- Braukmann, W. & Philipp, S.H. (1981): Personale Kontrolle und die Bewältigung kritischer Lebensereignisse. In: Dies. (Hrsg.): *Kritische Lebensereignisse*. München, Wien, Baltimore: Urban & Schwarzenberg
- Cienfuegos, J. & Monelli, D. (1983): The testimony of political repression as a therapeutic instrument. *American Journal of Ortho-psychiatry*, 53, 43-51
- Crelinsten, R.D. & Schmid, A.P. (1993): *The Politics of Pain: Torturers and their Masters*. Den Haag: CIP-Gegevens Koninklijke Bibliotheek
- Cremerius, J. (1984): Die psychoanalytische Abstinenzregel. Vom regelhaften zum operationalen Gebrauch. In: *Psyche*, 38 (9), S. 769-800
- Graessner, S., Gurriss, N. & Pross, C. (Hrsg.) (1996): *Folter - an der Seite der Überlebenden. Unterstützung und Therapie*. München: C.H. Beck
- Gurriss, N. F.; Wenk-Ansohn, M. (1997): Folteropfer und Opfer politischer Gewalt. In: Maercker, A. (Hrsg.): *Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen*. Heidelberg: Springer
- Frankl, V. (1993): *...trotzdem Ja zum Leben sagen. Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager*. München: dtv
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (1987): *Nie wieder! Ein Bericht über Entführung, Folter und Mord durch die Militärdiktatur in Argentinien*. Weinheim/Basel
- Heinz, W. (1993): The Military, Torture and Human Rights: Experiences from Argentina, Chile and Uruguay. In: Crelinsten, R.D. & Schmid, A.P. (Hrsg.): *The Politics of Pain: Torturers and their Masters*. Den Haag, CIP-Gegevens Koninklijke Bibliotheek.
- Herman, J. L. (1994): *Die Narben der Gewalt*. München: Kindler
- Janoff-Bulman, R. (1992): *Shattered assumptions: towards a new psychology of trauma*. New York. Free Press

- Keller, G. (1991): *Die Psychologie der Folter*. Frankfurt am Main: Fischer
- Klee, E. (1995): „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main: Fischer
- Laub, D. & Auerhahn, N. (1994): Zentrale Erfahrung des Überlebenden: die Versagung der Mitmenschlichkeit. In: Stoffels, H. (Hrsg.): *Schicksale der Verfolgten*. Berlin: Springer
- Lorenzer, A. (1966): Zum Begriff der traumatischen Neurose. In: *Psyche*, 20, 1966, S.
- Lüthke, K. (1996): In kleinen Schritten zum Ziel. In: *ai-Journal*, 2, S. 22
- Mayring, P. (1985): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): *Qualitative Forschung in der Psychologie*. Weinheim: Beltz
- Mohamed-Ali, H. (1990): *Patient Folteropfer*. Berlin: Berliner Ärzte
- Peters, E. (1991): *Folter. Geschichte der peinlichen Befragung*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt
- Pross, C. (1988): *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*. Hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung. Frankfurt am Main: Athenaeum
- Reemtsma, J. P. (1997): *Im Keller*. Hamburg: Hamburger Edition
- Regner, F. (1998): *Die Gefühle von Folterklienten gegenüber den Folterern*. Berlin: Unveröffentl. Diplomarbeit Psychologie, TU Berlin
- Riedesser, P. & Verderber, A. (1985): *Aufrüstung der Seelen*. Freiburg im Breisgau: Dreisam-Verlag
- Rosencof, M. (1990): *Hundeleben*. Hamburg: Verlag Libertäre Assoziation
- Sironi, F. (1995): *Kann man sich aus dem Griff des Folterers befreien?* Unveröffentlichter Vortrag auf dem 2. Bundestreffen der Deutschen Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge in Berlin.
- The British Medical Association (1996): *Verratene Medizin. Beteiligung von Ärzten an Menschenrechtsverletzungen*. Berlin: Edition Hentrich